



Olympiapark  
München

# Hausordnung

## für die Roller-Arena Olympiapark

### 1 Zweck

Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Olympia-Eissportzentrum. Sie ist für alle Besucher verbindlich.

Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Bestimmungen der Hausordnung sowie die sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Jede vom öffentlichen Betrieb und von den Bestimmungen dieser Hausordnung abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

### 2 Einschränkung der Benützung

Für Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren gelten folgende Einschränkungen: Während der Tageslaufzeiten unter 6 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person laufen; während der öffentlichen Rollerdisco dürfen sie das Olympia-Eissportzentrum nicht benutzen. Kinder von 6 bis 13 Jahren dürfen während der öffentlichen Rollerdisco (ab 19 Uhr) nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person von mind. 18 Jahren laufen. Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren ist die Rollerdisco bis 22 Uhr gestattet. Der Prüfungs- und Nachweispflicht gem. § 2 JuSchG ist auf Verlangen nachzukommen.

Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, muss im Interesse der Allgemeinheit der Zutritt zum Roller-Arena verwehrt werden.

Personen, die wegen ihres körperlichen Zustandes einer Betreuung bedürfen, ist die Benützung nur mit geeigneten Begleitpersonen gestattet. Blinde und erheblich Körperbehinderte müssen von einer über 16 Jahre alten Person begleitet sein.

Teile des Olympia-Eissportzentrums werden videoüberwacht.

### 3 Eintrittskarten

Das Entgelt für die Benutzung des Olympia-Eissportzentrums ist durch Eintrittskarten zu entrichten. Die Höhe des Eintrittspreises ergibt sich aus der Preisliste. Die Karte ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, sind zur Zahlung eines pauschalen Nutzungsentgeltes verpflichtet. Dieses beträgt

bis 16 Jahre 20,00 €      ab 17 Jahre 40,00 €.

#### **4 Betriebszeiten**

Die Betriebszeiten werden von der Olympiapark München GmbH festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

Bei Überfüllung, unabwendbaren oder unvorhergesehenen Ereignissen kann die Benützungsdauer vorübergehend gekürzt oder das Olympia-Eissportzentrum teilweise oder ganz gesperrt werden. Ein Rückzahlungsanspruch auf den Eintrittspreis entsteht dadurch nicht.

#### **5 Verhalten im Olympia-Eissportzentrum**

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Rauchen in allen Bereichen
- b) Überspringen der Zugangsanlage (z.B. Gruppentüre) zum internen Bereich
- c) Laufen gegen die allgemeine Laufrichtung
- d) Sitzen auf der Bahnumrandung, sowie das Übersteigen der Bande
- e) Lärmen
- f) Mitbringen und/oder Benutzung von eigenen Lautsprechern
- g) Verunreinigung der Böden, Toiletten und anderer Räumlichkeiten
- h) Mitbringen von Tieren
- i) Jede gewerbliche Betätigung, sofern die Olympiapark München GmbH nicht ausdrücklich eine Genehmigung dazu erteilt hat
- j) Das Betreten der Bahn ohne Roller- oder Inlineskates
- k) Werfen von Gegenständen auf die Bahn
- l) Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder Abschießen von Leuchtkugeln
- m) Mitnahme von Rollstühlen, Kinderwagen oder Ähnliches auf die Bahn
- n) Mitbringen und/oder Verzehr von alkoholischen Getränken
- o) Betrieb von Drohnen

Beanstandungen über Mängel oder Verunreinigungen an den Einrichtungen oder Anlagen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu unterbreiten. Im Schadensfall können nachträgliche Beschwerden nicht berücksichtigt werden.

Schuldhaft verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Ersatz des Sachschadens bzw. zur Erstattung der Reinigungskosten. Darüber hinaus bleibt die Strafverfolgung vorbehalten.

#### **6 Umkleideeinrichtungen**

Zur Aufbewahrung von Kleidung dienen die vorhandenen Garderoben. Die Garderobenschränke können bei Einwurf einer Münze, derzeit 1,00 Euro-Stück, benutzt werden. Nach Verschließen des Schrankes gibt das Schloss die Münze frei, sodass sie bei Öffnung des Schrankes entnommen werden kann. Für den Verschluss der Umkleideeinrichtungen und die ordnungsgemäße Aufbewahrung des Schlüssels ist der Besucher selbst verantwortlich.

Bei Verlust der Schlüssel werden die verwahrten Gegenstände durch das Aufsichtspersonal erst nach eingehender Überprüfung (z.B. Tascheninhalt) und gegen Wertersatz des verlorenen Schlüssels ausgehändigt.

Die Garderobenschränke sind bei Verlassen des Olympia-Eissportzentrums zu entleeren. Nicht entleerte Garderobenschränke werden durch das Personal geräumt. Die Gegenstände werden wie Fundgegenstände behandelt. Bei Abholung sind die Kosten für den Austausch des Schrankenschlosses zu entrichten.

## **7 Fundgegenstände**

Fundsachen sind dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Sie werden dem Fundamt der Landeshauptstadt München zugeleitet.

## **8 Aufsicht**

Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Seinen Anweisungen ist diesbezüglich Folge zu leisten.

Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen welche

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Besucher belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, aus dem Olympia-Eissportzentrum zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Darüber hinaus kann der Zutritt von der Olympiapark München GmbH auf Zeit oder für dauernd untersagt werden.

Im Falle der Verweisung aus dem Olympia-Eissportzentrum wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

## **9 Haftung**

Die Olympiapark München GmbH haftet – ausgenommen bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Für das Versagen technischer Anlagen, Betriebsstörungen oder sonstige das Olympia-Eissportzentrum beeinträchtigende Ereignisse, haftet die OMG nicht.

## **10 Verbraucherstreitbeilegung, Gerichtsstand**

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich des Olympia-Eissportzentrums betreffen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel. 07851-7957940, Fax 07851-7957941, Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de), E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de), durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich zunächst schriftlich an uns gewandt haben und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Gerichtsstand ist München.